

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Eidgenössische Arbeitsinspektion  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

Bern, 9. September 2014 sgv-KI/sz

### **Anhörung: Änderung der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 10. Juli 2014 lädt das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO ein, sich zur Änderung der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4) zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen VKF sieht vor, voraussichtlich per 1. Januar 2015, ihre Brandschutznormen zu revidieren. Sie legt dabei neue Anforderungen an die Fluchtwege fest, welche teilweise mit den bundesrechtlichen Anforderungen im Widerspruch stehen. Im Sinne einer Koordination wird die Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz angepasst. Mit der vorliegenden Revision der ArGV 4 sollen die Redundanzen zwischen den kantonalen und den Bundesvorschriften betreffend Fluchtwege beseitigt werden.

Die Vorlage bedeutet ein kleiner Schritt in Richtung Deregulierung. Der sgv begrüsst deshalb die Harmonisierungsbestrebungen im Brandschutz. Unterschiedliche Normen in der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4) und in den Brandschutznormen der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) haben Gebäudeinhaber immer wieder vor Probleme gestellt. Insbesondere unterschiedliche Vorschriften zu den Fluchtwegen haben Bauherren mit unnötigem, administrativem Aufwand belastet. Die beantragte Neuregelung in der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz verspricht in der Praxis eine Vereinfachung und Vereinheitlichung. Der sgv unterstützt deshalb die Vernehmlassungsvorlage, fordert aber auch, dass mit der Inkraftsetzung per voraussichtlich 1. Januar 2015 die Gebäudeinhaber nicht mit rückwirkenden Auflagen konfrontiert werden.

Wir erwarten, dass mit der Revision alle Doppelspurigkeiten beseitigt werden und verweisen insbesondere auf die Position und die Empfehlungen unseres Mitglieds Lignum.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir bestens.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgV**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor



Dieter Kläy  
Ressortleiter